

# A. Einleitung

---

## I. Problemaufriss

Entgegen manchen Vorhersagen<sup>1</sup> ist Religion auch im 21. Jahrhundert in Europa eine nicht unbedeutende gesellschaftliche Realität geblieben. Dies stellt nicht zuletzt die staatliche Rechtsordnung vor verschiedene Herausforderungen.<sup>2</sup> Eine dieser Herausforderungen betrifft die Frage, wie sich der Staat zu Religionsgemeinschaften verhält, also unter welchen Voraussetzungen er ihre Gründung zulässt, welche Rechte er ihnen einräumt, wie er sie beaufsichtigt, in welcher Form er mit ihnen zusammenarbeitet, usw. Dies ist deshalb von besonderer Relevanz, weil Religion empirisch regelmäßig mit der Bildung von Gemeinschaften verbunden ist und primär mittels verfasster Gemeinschaften in der Gesellschaft Wirkung entfaltet.<sup>3</sup>

Dem Staat begegnet in diesem Bereich eine komplexe Vielfalt. Religionsgemeinschaften unterscheiden sich zB in ihrer Lehre, ihrer Organisation, ihrer Mitgliederanzahl, ihrer historischen und gesellschaftlichen Bedeutung und anderen Aspekten.<sup>4</sup> Der Staat bewältigt diese Vielfalt mit einem komplexen Regelungsregime. Er hält unterschiedliche Rechtsformen für Religionsgemeinschaften bereit, sieht für diese Rechtsformen unterschiedliche Regelungen vor und teilweise bestehen auch für bestimmte Religionsgemeinschaften besondere Vorschriften.

---

1 Zur soziologischen Säkularisierungstheorie, derzufolge „Prozesse der Modernisierung einen letztlich negativen Einfluss auf die Stabilität und Vitalität von Religionsgemeinschaften, religiösen Praktiken und Überzeugungen haben“ (*Pollack*, Religion und gesellschaftliche Differenzierung, 69), und ihre Kritik siehe zB *Pollack*, Religion und gesellschaftliche Differenzierung, 67 ff.

2 Zu den aktuellen Herausforderungen des Staatskirchenrechts bzw Religionsrechts zB *Heinig*, *ZevKR* 2008, 237 ff.

3 Zur Gemeinschaftsbezogenheit des religiösen Glaubens vgl *Schrooten*, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 1.

4 Siehe die Darstellung einzelner Religionsgemeinschaften in *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 446 ff, 541 ff, 569 ff, 589 ff, 600 ff, 623 ff, 642 ff, 647 ff, 650 ff, 653 ff, 655 ff, 661 ff; zur demographischen Situation in Österreich vgl *Rinnerthaler*, Kirche und Staat, 1866 ff.

Angesichts der verfassungsgesetzlich gewährleisteten (Gleichheits-)Rechte stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit solcher Differenzierungen. Um ebendarum geht es in der vorliegenden Untersuchung. Es soll analysiert werden, wie es nach dem österreichischen Bundesverfassungsrecht um die Gleichheit von Religionsgemeinschaften bestellt ist, also insb welche verfassungsgesetzlichen Rechte Religionsgemeinschaften hier eingeräumt sind und inwiefern dadurch die Regelungsfreiheit der unterverfassungsgesetzlichen Rechtssetzung beschränkt wird.

Über die Gleichheit von Religionsgemeinschaften ist in Österreich schon einiges geschrieben worden.<sup>5</sup> In jüngerer Zeit ist diese Thematik vor allem aufgrund konkreter Anlässe – insb die Erlassung des BekGG im Jahre 1998,<sup>6</sup> die Verurteilung Österreichs durch den EGMR im Jahre 2008 wegen Nichtanerkennung der Zeugen Jehovas<sup>7</sup> und die Erlassung des IslamG 2015<sup>8</sup> – diskutiert worden.<sup>9</sup> Warum also lohnt es sich überhaupt, diesem Problem eine ganze Monographie zu widmen?

Abgesehen vom äußerlichen Umstand, dass dazu in Österreich<sup>10</sup> keine monographische Untersuchung vorliegt,<sup>11</sup> gibt es hierfür mE auch einen sachlichen Grund: In den einschlägigen Diskussionen geht es in der Regel um die Grundrechtskonformität bestimmter unterverfassungsgesetzlicher Regelungen. Der verfassungsrechtliche Maßstab an sich wird hierbei meistens nicht selbst als Problem begriffen, sondern als mehr oder weniger feststehend

---

5 *Hammer*, öarr 2005, 209, hat die Frage, ob die Gesetzgebung frei ist, Privilegien für Religionsgemeinschaften an einen Status zu knüpfen, den nur wenige innehaben und der anderen kaum mehr offensteht, sogar als „Kardinalfrage des österreichischen Religionsverfassungsrechts“ bezeichnet; nach *Schinkele*, Privilegierte und diskriminierte Religionsgemeinschaften, 68, ist dies eine „Kernfrage des österreichischen Religionsrechts“; siehe auch *Potz/Schinkele*, Religion and Law, 90 („the most crucial issue concerning the Austrian law on religion“).

6 Siehe zB *Grabenwarter*, JRP 1997, 265 ff; *Kalb/Potz/Schinkele*, ÖAKR 45 (1998) 58 ff; *Noll*, Jehovas Zeugen, 189 ff; *Brünner* in FS Adamovich, 61 ff; *Lienbacher*, Anerkennung von Religionsgemeinschaften, 171 ff.

7 EGMR 31.7.2008, 40825/98, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas and Others/Austria*; siehe dazu zB *Schinkele*, Privilegierte und diskriminierte Religionsgemeinschaften, 67 ff, und die anderen Beiträge in diesem Band; ferner zB *Kalb/Potz/Schinkele*, öarr 2009, 400 ff; *Schinkele*, öarr 2010, 180 ff.

8 Siehe etwa zum Problem des „Auslandsfinanzierungsverbots“ nach § 6 Abs 2 IslamG 2015 *Schima*, Verbot der Auslandsfinanzierung, Rz 38 f; näher Kapitel E.IV.1. Zu den speziellen Anerkennungsvorschriften im IslamG 2015 siehe *Schima* in FS Hirnsperger, 559 ff.

9 Zuletzt auch *Zußner*, ZfV 2021, 180 ff.

10 Für Deutschland *Schrooten*, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften.

11 Einzelne monographische Untersuchungen in Österreich hängen mit diesem Problem zwar zusammen, setzen aber andere Schwerpunkte: zum allgemeinen Verhältnis von Staat und Religion bzw Religionsgemeinschaften *Ortner*, Religion und Staat, aus 2000; zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Österreich und Deutschland *Wallner*, Anerkennung, aus 2007.

vorausgesetzt.<sup>12</sup> In dieser Arbeit wird demgegenüber der verfassungsrechtliche Maßstab, der bei der Prüfung der Verfassungskonformität einschlägiger Vorschriften in Anspruch genommen werden muss, *selbst* zum Gegenstand einer eigenen Untersuchung gemacht. Dem liegt die These zugrunde, dass der verfassungsrechtliche Maßstab in diesem Bereich alles andere als klar ist, was insb mit der Zersplitterung des österreichischen Grundrechtsbestands zusammenhängt. Das Ziel der Arbeit besteht darin, das österreichische Verfassungsrecht im Hinblick auf die genannte Frage möglichst genau zu erfassen und dadurch zur Rationalität der Prüfung entsprechender Ungleichbehandlungen<sup>13</sup> beizutragen.

Fragen, die das Verhältnis von „Staat und Kirche“ betreffen, sind notorisch umstritten und immer wieder Anlass politischer Auseinandersetzungen. *Christoph Grabenwarter* hat in einem Beitrag über das Neutralitätsgebot in der Gerichtsbarkeit festgehalten, dass

„sich bei nüchterner Betrachtung auch politisch umstrittene Fragen juristisch ohne Aufregung diskutieren lassen. Auch wenn im Bereich von Staat und Religion neue Fragestellungen auftauchen, lassen sie sich mit dem juristischen Instrumentarium der Auslegung lösen.“<sup>14</sup>

Die vorliegende Untersuchung kann als Versuch verstanden werden herauszufinden, inwieweit es tatsächlich gelingen kann, allein mit den Auslegungsmethoden der Rechtswissenschaft die verfassungsrechtlichen Vorgaben einer politisch umstrittenen Frage zu klären. Insofern hierbei die Möglichkeiten und Grenzen der Verfassungs- und Grundrechtsinterpretation deutlich werden, könnte die Untersuchung vielleicht in gewisser Weise – so bin ich zumindest geneigt zu hoffen – auch über den thematischen Rahmen des Religionsgemeinschaftsrechts hinaus von allgemeinem rechtswissenschaftlichen Interesse sein.

## II. Gegenstand der Untersuchung

Um noch klarer herauszustreichen, worum es in dieser Untersuchung geht, werden einige Vorbemerkungen über ihren Gegenstand gemacht. Dies be-

12 Damit wird nicht behauptet, dass der verfassungsrechtliche Maßstab im Religionsgemeinschaftsrecht in der Literatur überhaupt nicht problematisiert werden würde; dies erfolgt zB in *Hammer*, öarr 2005, 209ff; *Stelzer*, Korporative Aspekte der Religionsfreiheit; *Schima*, Entfaltung der Religionsfreiheit; *Zußner*, ZfV 2021, 180ff.

13 Mit dem Begriff der *Ungleichbehandlung* wird in dieser Arbeit kein Werturteil in Verbindung gebracht. Wenn von Ungleichbehandlungen die Rede ist, ist gemeint, dass unterschiedliche Regeln für mindestens zwei verschiedene Sachverhalte vorliegen. Ob diese Ungleichbehandlung rechtmäßig ist oder nicht, soll durch diesen Wortgebrauch nicht entschieden werden.

14 *Grabenwarter*, Neutralitätsgebot, 80.

trifft zum einen den Begriff der Religionsgemeinschaft und damit zusammenhängend der Religionsfreiheit, zum anderen den Begriff der Gleichheit.

## 1. Religionsgemeinschaft und Religionsfreiheit

Damit die Frage nach der Gleichheit von Religionsgemeinschaften gestellt werden kann, muss ein bestimmter Begriff der Religionsgemeinschaft vorausgesetzt werden. Aus dem Recht kann dieser Begriff nicht gewonnen werden, weil das Recht keinen einheitlichen Religionsgemeinschaftsbegriff kennt. Insb kann der Begriff der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft iSd Art 15 StGG nicht als Abgrenzungskriterium herangezogen werden, weil damit bereits eine *bestimmte* religionsgemeinschaftsrechtliche Rechtsform bezeichnet wird. Aber auch die „Wirklichkeit“ gibt einen Begriff der Religionsgemeinschaft nicht ohne Weiteres vor, weil Religionsgemeinschaften keine faktisch vorliegenden Dinge sind, auf die man einfach zeigen könnte. Der in dieser Untersuchung vorausgesetzte Begriff der Religionsgemeinschaft soll hier zumindest annäherungsweise bestimmt werden, damit klar ist, worum es gehen wird. Ausgehend von den Definitionen in der Literatur,<sup>15</sup> sind vier wichtige Begriffsmerkmale hervorzuheben:

Erstens setzt der Begriff der Religionsgemeinschaft eine *Mehrheit von Personen* voraus. Diese Personen müssen sich zweitens gemeinsam auf eine *Religion* beziehen.<sup>16</sup> Dieses Kriterium kann in Einzelfällen problematisch sein, wie die Beispiele von Scientology,<sup>17</sup> der Atheistischen Religionsgesell-

---

15 *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 2f, bestimmen eine Religionsgemeinschaft als „Zusammenschluss von Personen, die das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt aus dieser umfassenden Weltansicht zu erkennen und zu bewerten suchen sowie diese Übereinstimmung umfassend bezeugen und danach handeln wollen“, soweit diese Grundauffassung einen „Transzendenzbezug“ hat. *Schrooten*, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 133, definiert eine Religionsgemeinschaft in Anlehnung an den deutschen Staatsrechtslehrer *Gerhard Anschütz* so: „Zusammenschluss von Anhängern einer Religionsauffassung zu einer (rechtlichen) Organisation, die der allseitigen Erfüllung der durch die gemeinsame Religionsauffassung gestellten Regeln und Aufgaben dient“. *Pieroth/Görisch*, JuS 2002, 938, heben die Merkmale „religiöser Konsens“, „personeller Zusammenschluss“ und „umfassende Bezeugung“ hervor. Siehe zum Definitionsproblem ferner *Gampl*, Leitfaden, 45f; *Brünner/Neger*, Religion – Staat – Gesellschaft 12 (2011) 81 ff.

16 In den Materialien zum BekGG wird Religion als ein „[h]istorisch gewachsenes Gefüge von inhaltlich darstellbaren Überzeugungen, die Mensch und Welt in ihrem Transzendenzbezug deuten sowie mit spezifischen Riten, Symbolen und den Grundlehren entsprechenden Handlungsorientierungen begleiten“ verstanden; ErlRV 938 B1gNR 20. GP, 8. *Schima*, Entfaltung der Religionsfreiheit, Rz 1, bestimmt Religion als „System der Weltdeutung [...], bei dem zumindest ein Überschreiten über das Innerweltliche hinaus im Vordergrund steht“.

17 Vgl zB *Potz/Schinkele*, öarr 1999, 206 ff.

schaft in Österreich<sup>18</sup> oder der Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters<sup>19</sup> zeigen. Meistens ist aber einigermaßen klar, ob sich eine Personenmehrheit auf eine Religion bezieht oder nicht. Drittens muss ein gewisses *Mindestmaß an organisatorischer Verfestigung* vorhanden sein. Bei einer Mehrheit von Personen, die sich zwar auf eine Religion beziehen, aber keinerlei organisatorische Strukturen ausbilden, kann nicht von einer Religionsgemeinschaft gesprochen werden. Viertens muss mit der organisatorischen Verfestigung der Zweck verfolgt werden, die religiösen Bedürfnisse der Mitglieder *umfassend* zu besorgen. Dieses Kriterium dient dazu, Religionsgemeinschaften von solchen Organisationen abzugrenzen, die zwar mit einer Religion zusammenhängen, aber im Hinblick auf einen enger begrenzten Zweck bestehen (wie zB manche karitative Vereine).<sup>20</sup>

Eine Religionsgemeinschaft kann also als *organisatorisch verfestigter Zusammenschluss mehrerer Personen zum Zweck der umfassenden Besorgung religiöser Bedürfnisse* bestimmt werden. Wie jeder Begriff weist auch dieser Begriff Unschärfen auf, aber er ist ausreichend bestimmt, um sich über den Gegenstand dieser Untersuchung klar zu werden. Von Interesse werden Rechtsvorschriften sein, die solche Entitäten betreffen. Da Religionsgemeinschaften häufig in rechtlicher Hinsicht juristische Personen sind, geht es vorwiegend um Regelungen über juristische Personen. Es gibt aber auch Vorschriften, die Religionsgemeinschaften betreffen, aber an natürliche Personen gerichtet sind, so etwa Regelungen über die Gründung von Religionsgemeinschaften oder Regelungen, welche die einzelne Person adressieren und hierbei an die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft anknüpfen<sup>21</sup>. Auch solche Vorschriften werden in dieser Arbeit eine Rolle spielen.

Neben dem Begriff „Religionsgemeinschaft“ findet sich im positiven Recht wie auch in der Literatur zuweilen der Begriff „Religionsgesellschaft“ oder „Religionsgenossenschaft“, was aber in der Regel keinen inhaltlichen Unterschied zum Begriff „Religionsgemeinschaft“ impliziert. Sofern von „Kirchen und Religionsgesellschaften“ gesprochen wird, meint man damit regelmäßig christliche und nichtchristliche Religionsgemeinschaften.<sup>22</sup>

Viele der Bestimmungen, die auf Religionsgemeinschaften abstellen, betreffen auch die Religionsfreiheit. Inhaltlich kann die Religionsfreiheit in unterschiedlicher Hinsicht differenziert werden.<sup>23</sup> Was die *Gemeinschafts-*

18 Vgl *Apfalter*, Journal of Law, Religion and State 8 (2020) 93 ff.

19 Vgl VwGH 30.4.2019, Ro 2019/10/0013.

20 Vgl zB *Gampl*, Leitfaden, 46.

21 So zB bestimmte Ausnahmen im Wehr- und Zivildienstrecht; siehe Kapitel B.III.1.d.

22 ZB *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 5.

23 Gängig ist etwa die Unterscheidung in positive und negative Religionsfreiheit sowie in Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit, Kultusfreiheit und Bekenntnisfreiheit; siehe zB *Potz/Schinkele*, Überblick, 30 f, 32 f.

bezogenheit der Religionsfreiheit betrifft, wird in dieser Arbeit von einer Differenzierung in drei Ausprägungen ausgegangen,<sup>24</sup> die hier zur Klarstellung kurz erläutert seien:

1. Die *individuelle* Religionsfreiheit schützt die isolierte Sphäre des einzelnen Menschen ohne Bezug auf andere Menschen, also etwa die Freiheit des Einzelnen, zu glauben oder nicht zu glauben. Die individuelle Religionsfreiheit kann sinnvollerweise nur natürlichen Personen zukommen.
2. Die *kollektive* Religionsfreiheit schützt die gemeinschaftliche religiöse Sphäre, also insb die Religionsausübung gemeinsam mit anderen Menschen. Die kollektive Religionsfreiheit kann sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zukommen.<sup>25</sup>
3. Die *korporative* Religionsfreiheit schützt den korporativen Aspekt der Religion, also insb die Gründung und Verwaltung von Religionsgemeinschaften. Die korporative Religionsfreiheit geht insofern über die kollektive Religionsfreiheit hinaus, als sich die korporative Religionsfreiheit auf eine zumindest minimale organisatorische Verfasstheit bezieht. Auch die korporative Religionsfreiheit kann sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zukommen.<sup>26</sup>

In dieser Untersuchung geht es vorrangig um den korporativen, teilweise auch um den kollektiven Aspekt der Religionsfreiheit.

## 2. Gleichheit

Neben dem Begriff der Religionsgemeinschaft verlangt auch der Begriff der Gleichheit eine Vorbemerkung. Mit diesem Begriff ist eine fundamentale normative Forderung moderner demokratischer Rechtsordnungen angesprochen.<sup>27</sup> Positivrechtlich kommt diese Forderung auf paradigmatische Weise

---

24 So zB auch *Potz/Schinkele*, Religion and Law, 49ff; vgl auch *Warto*, Die korporative Religionsfreiheit, 18ff. Abweichend davon wird oft eine Zweiteilung vorgenommen, weil das kollektive und das korporative Moment nicht unterschieden werden; so zB *Schima*, Entfaltung der Religionsfreiheit, Rz 2. *Conring*, Korporative Religionsfreiheit, 96ff, differenziert grundsätzlich zwischen individueller und korporativer Religionsfreiheit und ordnet die kollektive Religionsfreiheit der individuellen zu. ME ist die Einteilung in *drei* Ausprägungen aber sinnvoll, weil sie den möglichen Betrachtungsweisen von Gemeinschaftlichkeit entspricht: Man kann den Einzelnen ohne Bezug zu den Anderen betrachten (*individuell*); man kann den Einzelnen in Gemeinschaft mit den Anderen betrachten (*kollektiv*); man kann aber auch ihre verfestigte Beziehung an sich betrachten (*korporativ*).

25 So haben zB die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften selbst gem Art 15 StGG das Recht auf öffentliche gemeinsame Religionsübung.

26 ZB haben natürliche Personen gem Art 9 EMRK das Recht, sich in Religionsgemeinschaften ohne staatliche Einmischung zu betätigen; siehe Kapitel D.VII.1.a.

27 Siehe zB *Huster*, ZÖR 74 (2019) 846: „das zentrale Charakteristikum moderner nor-

in Gleichheitsrechten wie dem allgemeinen Gleichheitssatz oder bestimmten Diskriminierungsverboten zum Ausdruck.<sup>28</sup> Die Untersuchung solcher Gleichheitsrechte wird in der vorliegenden Arbeit eine besondere Rolle spielen. Ihr Thema ist damit mit dem allgemeinen Problem der gleichheitsrechtlichen Dogmatik und der Bindung der Gesetzgebung an den Gleichheitssatz verwoben. Es handelt sich hierbei um schwierige rechtswissenschaftliche Themen, die Gegenstand anhaltender und teilweise auch kontroverser Auseinandersetzungen in der Lehre sind.<sup>29</sup> In dieser Arbeit wird nicht beansprucht, diese Debatten neu aufzurollen und erschöpfend zu würdigen, geschweige denn eine eigene Position zu entwickeln. Dies würde den Rahmen dieser Arbeit, die sich ja nur für einen spezifischen inhaltlichen Aspekt verfassungsrechtlicher Gleichheit interessiert, sprengen, zumal das Thema der Untersuchung – wie noch deutlich werden wird – genügend eigene Probleme bereithält. Die Grundlagen gleichheitsrechtlicher Dogmatik, wie sie in der Lehre ausgehend von der Rsp des VfGH entwickelt wurden, werden daher vorausgesetzt und an den entsprechenden Orten dargestellt, nicht jedoch vertiefend problematisiert. Das mag man als unbefriedigend empfinden, erscheint aber gerechtfertigt, wenn man einräumt, dass die Rechtswissenschaft ein arbeitsteiliges Unternehmen ist, bei dem sich nicht jeder und jede alles neu erarbeiten kann und muss.

In der neueren gleichheitsrechtlichen Dogmatik wird häufig angenommen, dass Gleichheitsrechte sowohl komparative Rechte, die auf eine ungleiche Behandlung gegenüber anderen Rechtssubjekten abstellen, als auch nichtkomparative Rechte vermitteln, die unabhängig von der Behandlung anderer betroffen sein können.<sup>30</sup> Im Rahmen dieser Arbeit interessiert der komparative Aspekt der Gleichheit, also insb die Frage, ob und in welchen Grenzen unterschiedliche Regelungen für verschiedene Religionsgemeinschaften zulässig sind.

Die vorliegende Arbeit ist indes nicht auf die Untersuchung von Gleichheitsrechten beschränkt. Die verfassungsrechtliche Gleichheit von Religions-

---

mativer Ordnungskonzepte“; zur Gleichheit als fundamentales Rechtsprinzip instruktiv *Somek*, Rechtsphilosophie, 25f, 107ff.

28 Zur Einteilung von Grundrechten nach ihrem Inhalt siehe zB *Berka/Binder/Kneibs*, Grundrechte, 101ff.

29 Siehe die Nachweise in FN 666. Dass es dabei nicht nur um Einzelfragen, sondern auch um grundsätzliche Auseinandersetzungen über den Schutzzweck und die dogmatische Funktionsweise des Gleichheitssatzes geht, hat *Holoubek*, Art 7 Abs 1 S 1, 2 B-VG, Rz 17, 28ff, herausgearbeitet.

30 Siehe *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz, zB 461f, 881ff; *Pöschl*, Gleichheitsrechte, Rz 11ff; *Holoubek*, Art 7 Abs 1 S 1, 2 B-VG, Rz 64; *Holoubek*, ZÖR 74 (2019) 879f; *Merli*, Gleichheit vor dem Gesetz, 166; nunmehr auch ausdrücklich VfGH 11.12.2020, G 139/2019, Rz 72. Gegen den Verzicht auf das *Vergleichsmoment* bei Gleichheitsrechten aber zB *Berka/Binder/Kneibs*, Grundrechte, 520.

gemeinschaften wird nämlich auch durch solche Grundrechtsbestimmungen mitbestimmt, die gemeinhin als Freiheitsrechte qualifiziert werden. Das liegt zum einen daran, dass im Religionsrecht auch aus Bestimmungen, die prima facie Freiheitsrechte normieren, gleichheitsrechtliche Vorgaben abgeleitet werden,<sup>31</sup> und zum anderen, dass es für die verfassungsrechtliche Gleichheit von Religionsgemeinschaften von Bedeutung ist, wenn etwa bestimmte Freiheitsrechte nur bestimmten Religionsgemeinschaften eingeräumt werden.<sup>32</sup> Hieraus erklärt sich auch, warum der Titel der vorliegenden Arbeit „Religionsgemeinschaften und Gleichheit“ lautet, nicht aber etwa „Religionsgemeinschaften und Gleichheitssatz“.<sup>33</sup>

### III. Grenzen der Untersuchung

Wie jede wissenschaftliche Untersuchung kann auch die vorliegende nur einen begrenzten Sachbereich untersuchen. Einige dieser thematischen Begrenzungen seien hier zur Klarstellung hervorgehoben:

Der Fokus der Arbeit liegt auf der Erforschung des Verfassungsrechts. Die einschlägigen *unterverfassungsgesetzlichen* Vorschriften werden hierbei freilich in unterschiedlichen Kontexten eine wichtige Rolle spielen. In erster Linie geht es aber um ein besseres Verständnis des Verfassungsrechts und seiner Determinanten. Konkrete Fragen des einfachgesetzlichen Religionsgemeinschaftsrechts können daher nur in exemplarischer Weise behandelt werden.<sup>34</sup>

*Zivilrechtliche* Vorschriften und Problemstellungen werden nicht behandelt. Dies hat zunächst den banalen Grund, dass es sich um eine Untersuchung aus dem Öffentlichen Recht handelt. Die Beschränkung erscheint aber nicht übermäßig problematisch, weil viele der hier interessierenden Vorschriften solche des öffentlichen Rechts sind.

Das *Unionsrecht* und die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* bleiben unberücksichtigt. Diese Einschränkung mag – insbesondere im Hinblick auf VfSlg 19.632/2012 – anachronistisch wirken. Sie erscheint aber entschuldbar, weil im hier interessierenden Bereich nur beschränkte Kompetenzen der Union bestehen<sup>35</sup> und das (genuin) nationale Verfassungsrecht in Österreich schon ausreichend zu denken gibt.<sup>36</sup>

---

31 Siehe insb zur aus Art 15 StGG abgeleiteten „Parität“ Kapitel C.V. und D.II.2.a.

32 Siehe zB zu Art 15 StGG Kapitel D.II.1.b.

33 Vgl demgegenüber eine entsprechende Arbeit aus Deutschland mit dem Titel „Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften“; *Schrooten*, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften.

34 Siehe insb Kapitel E.

35 Vgl *Schrooten*, Gleichheitssatz und Religionsgemeinschaften, 125 f.

36 Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unionsrechts auf das nationale Religionsgemeinschaftsrecht stellen sich Fragen – insb im Hinblick auf den Anwen-